



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30603-400/20/642-2026

Datum

27.07.2026

Stadtplatz 1

5700 Zell am See

Betreff

Verordnung - Waldbrandschutz im politischen Bezirk Zell am See

Fax +43 5 7599-6719

bh-zell@salzburg.gv.at

Mag. Andreas Breitfuß

Telefon +43 5 7599-6769

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Zell am See

vom **27.07.2026**

betreffend den **Waldbrandschutz** im politischen Bezirk
Zell am See

Präambel

Die Prognosen der GeoSphere Austria weisen für den gesamten Bezirk aufgrund einer etablierten Oberbodentrockenheit eine hohe Waldbrandgefahr aus. Eine Veränderung der Situation im Laufe der nächsten Tage ist nicht zu erwarten, sodass sich die Situation weiter verschärft. Seitens der Forstbehörde sind daher entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden zu treffen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird verordnet

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Stadtplatz 1 | 5700 Zell am See | Österreich | T +43 5 7599 67 | bh-zell@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290741

Erste Bank AG | BIC GIBAATWWXXX | IBAN AT282011150153845101 | UID ATU36796400

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Zell am See umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit. a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf deren Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a) Ziff. 17 des FG.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Andreas Breitfuß

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur